

**Resolution  
verabschiedet vom  
34. DPT**



**34. Deutscher Psychotherapeutentag  
29./30. März 2019 in Koblenz**

**Multiprofessionelle Versorgung psychisch kranker Menschen  
mit komplexem Behandlungsbedarf fördern!**

Die Versorgung von schwer psychisch kranken Menschen mit komplexem Versorgungsbedarf ist in Deutschland nach wie vor mangelhaft. Es fehlt insbesondere an geeigneten Rahmenbedingungen, bei denen die verschiedenen Therapien und Hilfen auf den individuellen Behandlungsbedarf der Patientin oder des Patienten abgestimmt und miteinander koordiniert werden. Viele dieser schwer kranken Patienten benötigen neben Psychotherapie und Pharmakotherapie auch die Unterstützung durch Soziotherapie, Ergotherapie und psychiatrische Krankenpflege. Dafür sind Koordinationsleistungen notwendig, die bisher nicht vergütet werden. Dadurch konnten sich die für eine multiprofessionelle Versorgung benötigten vernetzten Versorgungsstrukturen bislang nur sehr vereinzelt entwickeln. Hinzu kommen sowohl die unzureichenden Kapazitäten in der ambulanten psychotherapeutischen und psychiatrischen Versorgung als auch in der Soziotherapie und der häuslichen psychiatrischen Krankenpflege, die in vielen Regionen nicht verfügbar sind. Auch die ambulanten Angebote der Krankenhäuser werden dem Versorgungsbedarf dieser Patientinnen und Patienten nicht gerecht und schließen die Mitbehandlung durch niedergelassene Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, aber auch eine unterstützende Soziotherapie aus.

Der Deutsche Psychotherapeutentag (DPT) begrüßt daher, dass die Bundesregierung den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) beauftragen will, die Voraussetzungen für eine ambulante multiprofessionelle Versorgung psychisch kranker Menschen zu schaffen. Dieser Auftrag, der jetzt im Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung steht, bezieht sich auf die berufsgruppenübergreifende Zusammenarbeit von Soziotherapeuten, Ergotherapeuten sowie Pflegekräften und den Einbezug von Psychiatrischen Institutsambulanzen und der stationsäquivalenten psychiatrischen Behandlung der Krankenhäuser. Diese Gesetzesbegründung zeigt, dass die Bundesregierung bei ihrem Auftrag insbesondere die Gruppe von Patientinnen und Patienten mit komplexem Behandlungsbedarf im Blick hat. Dieser Personenkreis sollte deshalb auch ausdrücklich als Zielgruppe genannt werden.

Gleichzeitig begrüßt der DPT, dass die Bundesregierung nicht mehr den direkten Zugang der Patientinnen und Patienten zum Psychotherapeuten infrage stellt, wie sie es noch mit dem Terminservice- und Versorgungsgesetz beabsichtigte. Das Erstzugangsrecht der Patienten zur Psychotherapie ist unverzichtbar. Psychisch kranken Menschen darf der Weg zur Psychotherapeutin oder zum Psychotherapeuten nicht durch weitere Hürden erschwert werden. Notwendig sind stattdessen mehr und bessere Behandlungsangebote. Die monatelangen Wartezeiten auf den Beginn einer psychotherapeutischen Behandlung lassen sich nur durch eine grundsätzliche Reform der Bedarfsplanung verkürzen. Hier ist der G-BA in der Pflicht, bis zum 1. Juli 2019 eine Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie zu beschließen.

Damit alle Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ihre koordinativen Aufgaben wahrnehmen können, müssen alle neben Soziotherapie auch psychiatrische Krankenpflege und Ergotherapie verordnen können. Die Beschränkung auf diejenigen, die nach neuem Recht approbiert sind, ist fachlich nicht zu begründen.

Schließlich ist die diskutierte Frist für den Auftrag an den G-BA bis 31. Juli 2020 zu knapp bemessen. Um zu sachgerechten Lösungen kommen zu können, bedarf es umfangreicher Beratungen unter Einschluss der relevanten Leistungserbringergruppen und der Patientenvertreter. Deshalb ist eine Frist mindestens bis zum 31. Dezember 2021 erforderlich.

Der DPT fordert den Gesetzgeber auf,

- den G-BA ausdrücklich mit der Konzeption einer ambulanten multiprofessionellen Versorgung für schwer psychisch kranke Patientinnen und Patienten mit komplexem Behandlungsbedarf zu beauftragen,
- die dafür notwendigen Koordinationsleistungen zu vergüten und im Einheitlichen Bewertungsmaßstab zu berücksichtigen,
- den niederschweligen Zugang von Patientinnen und Patienten zur ambulanten psychotherapeutischen Versorgung zu sichern und zu fördern und
- sicherzustellen, dass Art, Intensität und Dauer der ambulanten psychotherapeutischen Behandlung weiterhin am individuellen Bedarf der Patientinnen und Patienten ausgerichtet werden kann.